

§ 1

Geltung der Bedingungen

- (1) Sämtliche Willenserklärungen, insbes. Angebote, Annahmen und Bestätigungen der Gesellschaften der Champignon Unternehmensgruppe (im Folgenden: CU), das sind Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG (auch unter der Marke "Alpavit"), Hofmeister Käsewerk und Co. KG, Mang Käsewerk GmbH & Co. KG und Molkerei Hainichen Freiberg GmbH & Co. KG sowie alle Lieferungen und Leistungen von CU erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen in der jeweils von CU verwendeten Fassung. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Ausführung des Auftrages erkennt sie der Vertragspartner auch für die nachfolgenden Lieferungen an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie CU ausdrücklich bestätigt hat. Ansonsten haben sie keine Gültigkeit, auch wenn sie CU vom Vertragspartner bekanntgegeben wurden oder sonst CU bekannt sind. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die aktuelle Fassung der Bedingungen wird dem Vertragspartner auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für den Kaufgegenstand die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Spezifikationen der CU.
- (3) Eventuelle Hinweise in diesen Bedingungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt nicht für Vereinbarungen oder Ergänzungen nach Vertragsschluss. Alle Vereinbarungen, die zwischen CU und dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von CU ausdrücklich bestätigt worden sind.
- (2) Die Angebote von CU sind freibleibend und unverbindlich sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch CU. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestätigung unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf Mengen-, Qualitäts-, Zeit- und Preisangaben zu überprüfen, Abweichungen sowie Unklarheiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Maße, Gewichte, Qualitäts- und Mengenangaben, Liefertermin und Lieferort, Qualitätskontrollen und -muster sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Qualitätsangaben und Produktspezifikationen dienen lediglich der Warenbeschreibung, stellen vorbehaltlich anderweitiger Abreden insbesondere weder Äußerungen über Eigenschaften noch Beschaffensvereinbarungen noch Beschaffens- bzw. Haltbarkeitsgarantien dar.
- (4) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Lager und exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.
- (5) Die Angestellten von CU sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Äußerungen über Eigenschaften abzugeben, Beschaffensvereinbarungen zu treffen oder Beschaffens- bzw. Haltbarkeitsgarantien zu geben.

§ 3

Liefertermine, Lieferzeit, Ratenlieferung

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie als verbindlich bezeichnet und von CU ausdrücklich als solche bestätigt worden sind. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Mehrkosten, die der CU dadurch entstehen, dass der Vertragspartner schuldhaft die Abwicklung eines verbindlichen Liefertermins, etwa durch verspätetes Abladen eines LKW, verzögert, trägt der Vertragspartner.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die CU die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Energieversorgungs- und Rohstoffschwierigkeiten, Unfälle, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten sowie andere unverschuldete Betriebsstörungen, auch wenn sie bei Lieferanten von CU oder deren Unterlieferanten eintreten, hat CU auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Lieferfristen verlängern sich insoweit ohne weiteres um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Nachlieferungsfrist. In jedem Fall gilt bei vereinbarten Terminen oder Fristen grundsätzlich eine Nachfrist von 30 Arbeitstagen als eingeräumt.
- (3) Dauert die nicht zu vertretende Behinderung länger als 3 Monate, ist CU berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt nach einer Nachfristsetzung von 2 Wochen für den Vertragspartner. Auf die genannten Umstände kann sich CU nur berufen, wenn der Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt und ihm der Grund der Behinderung angezeigt wurde. Schadenersatzansprüche stehen dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen nach Maßgabe des § 8 dieser Vertragsbedingungen zu.
- (4) Kommt CU aus Gründen, die CU zu vertreten hat, mit Lieferungen in Verzug, so ist der Vertragspartner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs stehen dem Vertragspartner nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 8 dieser Vertragsbedingungen zu.
- (5) CU ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dies ist für den Vertragspartner objektiv unzumutbar. Vereinbaren die Parteien die Lieferung einer im Voraus festgelegten Gesamtmenge auf Abruf, so ist der Vertragspartner zum Abruf der Gesamtmenge oder zum Abruf eines wesentlichen Teils ohne Zustimmung der CU nicht berechtigt.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von CU setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus.
- (7) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CU berechtigt, den ihr entstehenden Schaden und etwaige Mehraufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Nimmt der Vertragspartner die Ware nicht ab, ist CU nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Vertragspartner Schadenersatz zu verlangen. CU ist berechtigt, nicht abgenommene Ware anderweitig zu veräußern und die Erlösdifferenzen als Schaden vom Vertragspartner zu verlangen, der Mindestschaden beträgt 30 % des ursprünglichen Verkaufspreises, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass CU ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 4

Lieferung, Transportgefahr, Palettentausch

- (1) Es gelten die INCOTERMS® 2010.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von CU verlassen hat. Erfolgt die Belieferung des Vertragspartners direkt von einem Vorlieferanten von CU, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person seitens des Vorlieferanten von CU über. Wird der Versand ohne Verschulden von CU unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Die Übersendung der entsprechenden Rechnung stellt die Meldung der Versandbereitschaft dar. Das Gleiche gilt bei Annahmeverzug des Vertragspartners.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, werden die für den Transport eingesetzten Europoolpaletten der CU nicht mitverkauft. Sie sind auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners Zug um Zug (d.h. bei Lieferung) gegen eine entsprechende Anzahl an Paletten des gleichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu tauschen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht oder des Untergangs der Paletten behält sich die CU das Recht vor, den Wert der Paletten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
- (4) CU ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung verpflichtet, andere Dokumente als Lieferschein und Analysenzertifikat einer Lieferung beizufügen. Zusätzliche Dokumente können entsprechend in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und bei Vorliegen eines Mangels bzw. einer Mengenabweichung dies unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Tagen CU gegenüber spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind CU unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Nach Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung der Ware sind Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf solche Mängel ausgeschlossen, welche bei der gebotenen Untersuchung der von CU gelieferten Ware sowie des verbundenen, vermischten oder weiterverarbeiteten Produkts erkennbar gewesen wären.
- (2) Bei Vorliegen eines Mangels ist CU nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist CU zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, welche CU zu vertreten hat, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. CU ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Vertragspartner hat CU die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an CU zurückzugeben.
- (3) Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Schadenersatzansprüche kommen nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 8 dieser Vertragsbedingungen in Betracht.
- (4) Gutachten über die Qualität der Ware sind ausschließlich bei einer von CU auszuwählenden und zu bestimmenden Milchwirtschaftlichen Untersuchungs- und Versuchsanstalt (z.B. MUVA Kempten) oder bei einem vergleichbaren, staatlich anerkannten Institut einzuholen.

- (5) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren, wenn das Gesetz keine kürzere Verjährung vorsieht, innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, soweit diese nicht nach § 8 von Beschränkungen unberührt bleiben.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle dem Vertragspartner gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von CU aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von CU (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Erfüllung. Gleicht der Vertragspartner die Forderungen von CU aus Warenlieferungen durch Refinanzierung im Wechsel- und Scheckverfahren aus, so bleibt der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren solange bestehen, bis der Vertragspartner die von CU hierfür ausgestellten Wechsel bezahlt hat und damit die wechselseitige Haftung von CU erloschen ist.
- (2) Eine Verarbeitung der gelieferten Ware wird für CU als Hersteller vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von CU stehen, untrennbar vermischt oder zu einer neuen Sache verbunden, so überträgt der Vertragspartner CU schon jetzt zur Sicherung der Forderungen von CU, das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Waren, und zwar mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner das „Miteigentum“ für CU verwahrt. Dies gilt auch dann, wenn dem Vertragspartner gehörende Sachen als Hauptsachen anzusehen sind.
- (3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit seinen Leistungen gegenüber CU in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an CU ab. CU ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die abgetretene Forderung für Rechnung von CU im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach Widerruf der Einziehungsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, CU die Drittschuldner und deren Verpflichtungen bekannt zu geben und diesen die Forderungsabtretung anzuzeigen.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentum von CU hinzuweisen und CU unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CU die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CU berechtigt, die Ware sicherzustellen und abzuholen oder ggfs. Abtretung von Herausgabeansprüchen des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch CU liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Auf Verlangen des Vertragspartners wird CU sämtliche vorgenannte Sicherheiten nach eigener Wahl insoweit freigeben und auf den Vertragspartner übertragen, als der Nominalwert der Sicherheiten die Forderungen von CU nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (7) Der Vertragspartner hat die im (Mit-) Eigentum von CU stehende Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswerts im üblichen Umfang, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden, zu versichern. Von allen Ereignissen, die das Eigentum von CU an der Vorbehaltsware oder die Rechte an den an ihn abgetretenen Forderungen beeinträchtigen können (z. B. Pfändungen, Insolvenzmeldung) hat der Vertragspartner CU sofort zu benachrichtigen. Sämtliche daraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 7

Ausführverzollung

- (1) Soweit der Vertragspartner die Ware selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen ausführen lässt, ist er verpflichtet, die im Sinne des Zoll- sowie Marktordnungsrechts erforderlichen Dokumente mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und rechtzeitig und vollständig bei der für die Bearbeitung der Ausfuhr der Ware zuständigen Stelle abzugeben. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten der von ihm oder auf seine Anweisung beauftragten Unternehmen, insbesondere für Spediteure und Frachtführer.
- (2) Der Vertragspartner ist gegenüber CU zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der sich daraus ergibt, dass Dokumente nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben werden und dies zu Verlusten von Zuwendungen, Steuererstattungen u.ä. und/oder sonstigen Folgeschäden für CU führt.
- (3) Der Vertragspartner haftet CU für jede Form erstattungsschädlichen Handelns i.S.d. Marktordnungsrechts. Auch insoweit haftet der Vertragspartner für jedes Fehlverhalten der von ihm oder auf seine Anweisung beauftragten Unternehmen, insbesondere Spediteure und Frachtführer.

§ 8

Haftungsbeschränkung

Etwaige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen CU und/oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn seitens CU eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) vorliegt. Jedenfalls ist die Haftung jedoch auf den für die konkrete Pflichtverletzung typischen, für CU vorhersehbaren und nach den Umständen, insbesondere im Blick auf den Wert des Liefergegenstandes angemessenen Schaden begrenzt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; sie gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf der schuldhaften Pflichtverletzung von CU oder ihrer gesetzlichen Vertreter/Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CU oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9

Zahlung

- (1) Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Versandbereitschaft der Ware ausgestellt. Stimmt der Vertragspartner mit dem Rechnungsinhalt nicht überein, so hat er dies CU innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche schriftlich mitzuteilen. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von CU innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (3) Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CU über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4) CU ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist CU berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptsache anzurechnen. CU hat den Vertragspartner über abweichende Anrechnungen zu informieren.
- (5) CU ist berechtigt, die Annahme von Schecks oder Wechseln abzulehnen. Eine Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskontspesen und sonstige Kosten der Einlösung gehen immer zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
- (6) Erfolgt die Bezahlung des Rechnungsbetrages nicht innerhalb von einer Woche ab Rechnungsdatum, so befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug und hat für den Rechnungsbetrag Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt. Einer Mahnung durch CU bedarf es zur Begründung der Zinszahlungspflicht nicht, es sei denn es handelt sich nicht um Forderungen von Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften. Für Mahnungen mit Ausnahme einer ersten Mahnung wird eine Mahnpauschale von jeweils EUR 3,00 in Rechnung gestellt, die Geltendmachung höherer Mahnkosten bleibt CU vorbehalten.
- (7) Werden CU Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder gerät er hiermit ganz oder teilweise in Verzug oder erteilt die Kreditversicherung der CU eine negative Auskunft über den Vertragspartner, so ist CU berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. CU ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Leistung Zug um Zug, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der dem Verlangen von CU zur Zug-um-Zug-Leistung, zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von CU gesetzten Frist von 2 Wochen nach, so kann CU vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung (§280 ff. BGB) verlangen.
- (8) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist der Vertragspartner jederzeit zur Zurückbehaltung berechtigt.

§ 10

Datenschutz

CU ist berechtigt, Daten über den Vertragspartner zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte zu übermitteln, soweit dies im Rahmen eines Vertrages oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses notwendig ist oder den berechtigten Interessen von CU, eines Dritten oder der Allgemeinheit dient.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CU und dem Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Kempten für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG und Alpavit, mit Mang Käserei GmbH & Co. KG, Hofmeister Käserei GmbH & Co. KG sowie Molkerei Hainichen-Freiberg.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.